

2/8 1919

Ausforderung der Goldmünzen.

Eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen
besagt:

Die in privatem Besitz befindlichen Goldmünzen sind binnen längstens vier Wochen für Rechnung des Staates einzuliefern. In Ländern haben auch im Ausland befindliche, ausländische nur im Land befindliche Münzen einzuliefern. Staatsangehörige Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten sind von der Einlieferung von Münzen, die sie schon vor dem 10. Juli 1919 besaßen, befreit.

Der Abgabe unterliegen alle in und ausländischen Goldmünzen, und zwar sowohl die Währungen (Courantmünzen) als auch Handelsmünzen (zum Beispiel Dukaten). Ausgenommen hiervon sind: a) die zum Goldschatz der Österreichisch-Ungarischen Bank gehörenden Goldmünzen; b) Schaumünzen und andere Münzen vorwiegend künstlerischem oder numismatischem Wert. In zweifelhaften Fällen entscheidet die deutschösterreichische Devisenzentrale im Einvernehmen mit dem Hauptmünzamt oder dem Staatsdenkmalamt. Von Dukaten werden wegen ihres numismatischen Wertes bis auf weiteres die einfachen bis einschließlich Prägejahr 1835 und die vierfachen bis einschließlich Prägejahr 1877 ausgenommen.

Die Einlieferung hat bei der Devisenzentrale in Wien oder für deren Rechnung bei einer Anstalt der Österreichisch-Ungarischen Bank zu erfolgen. Die Devisenzentrale wird den Wert der ihr eingelieferten Münzen gemäß den bei ihr für den Ankauf von Goldmünzen jeweils geltenden Preistarifen vergüten. Verpfändete oder sonst zur Sicherstellung von Unprüchen hinterlegte Goldmünzen sind vom Vermögen einzuliefern. An ihre Stelle tritt die von der Devisenzentrale geleistete Barvergütung.

Finden sich in Schranken oder in geschlossenen Depots, die gemäß der Vollzugsanweisungen über Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe zur Inventarisierung gelangen, Goldmünzen vor, die der Einlieferung unterliegen, so sind sie von der inventarisierten Behörde der Devisenzentrale oder einer Anstalt der Österreichisch-Ungarischen Bank für Rechnung der Devisenzentrale einzuliefern. An die Stelle der entnommenen Münzen tritt die von der Devisenzentrale geleistete Barvergütung.